

Informationen zur Anmeldung und Abmeldung einer Wohnung

- Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- Die Abmeldung einer Wohnung bei der Meldebehörde ist nur erforderlich, wenn nach dem Auszug aus einer Wohnung keine neue Wohnung in Deutschland bezogen wird. Dies ist z.B. der Fall, wenn Deutschland verlassen, also der Wohnsitz in das Ausland verlegt wird oder eine Nebenwohnung aufgegeben wird. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich, sie muss jedoch innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde erfolgen.
- Wer in das Ausland umzieht, kann bei der Abmeldung bei der Meldebehörde seine Anschrift im Ausland hinterlassen. Die Auslandsanschrift wird im Melderegister gespeichert. In diesem Fall kann die Behörde z.B. im Zusammenhang mit Wahlen mit der Bürgerin oder dem Bürger Kontakt aufnehmen.
- Die Abmeldung einer Nebenwohnung erfolgt nur noch bei der Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.
- weitere Ausnahmen von der Meldepflicht:
 - Wer in Deutschland aktuell bei der Meldebehörde gemeldet ist und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine weitere Wohnung bezieht, muss sich für diese weitere Wohnung weder an- noch abmelden. Die Anmeldung muss künftig für diese weitere Wohnung erst nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen.
 - Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, besteht eine Anmeldepflicht erst nach dem Ablauf von drei Monaten.
 - Solange Bürgerinnen und Bürger in Deutschland aktuell bei der Meldebehörde gemeldet sind, müssen sie sich nicht anmelden, wenn sie in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen werden oder dort einziehen.

Anmeldung

- Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- Zur An- oder Ummeldung muss die meldepflichtige Person persönlich in der Meldebehörde vorsprechen.
- Eine Vertretung ist mit einer Vollmacht möglich.
- Bei verheirateten Einwohnern und eingetragenen Lebenspartnerschaften kann ein Ehepartner/Lebenspartner die Anmeldung der Familienmitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres vornehmen.
- Personen zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr üben die Meldepflicht persönlich aus.

Erforderliche Unterlagen

- Ausgefüllter und unterschriebener Meldeschein
Sie können die erforderlichen Angaben aber auch vor Ort in das automatisierte Verfahren eingeben lassen (bei persönlicher Vorsprache).
- Ggf. Vollmacht
- Wohnungsgeberbestätigung
- Gültige Ausweisdokumente aller einziehenden Personen:
 - Deutsche Staatsangehörige: Personalausweis und/oder Reisepass
 - EU-Bürger: Ausländische Ausweisdokumente (Ausweis und/oder Reisepass)
 - Nicht EU-Bürger: Reisepass in Verbindung mit gültigem Aufenthaltstitel und ggf. Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunde bei ungültigem Personaldokument im Original
- Heiratsurkunde oder Scheidungsurteil im Original
- bei Anmeldung von minderjährigen Kindern
 - Verheiratete Eltern: Geburtsurkunde aller minderjährigen Kinder
 - Alleinerziehende oder unverheiratete Eltern:
 - Geburtsurkunde aller minderjährigen Kinder
 - Nachweise über die Sorgeberechtigung
 - bei beiderseitigem Sorgerecht: eine Zustimmungserklärung sowie die Kopie des Personalausweises des zweiten Sorgeberechtigten